

24 7 068

B U N D E S G E R I C H T S H O F

V ZB 103/67

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des Kaufmanns Marc B [REDACTED],

[REDACTED] Drive, G [REDACTED], I [REDACTED] / USA,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres,

Berlin 31, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Maaß, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 27. September 1967 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 13. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 23. August 1966 wird zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Anlagen werden nicht erhoben; die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde hat der Kläger zu tragen.

G R U N D S A T Z E

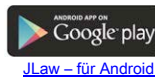
Der 1909 in L. geborene Kläger befand sich von Mai 1940 bis Ende August 1944 in Ghette seiner Heimatstadt, in der Folgezeit, bis zur Befreiung durch amerikanische Truppen, wurde er in mehreren Konzentrationslagern festgehalten.

Er fordert Entschädigung wegen gesundheitlichen Schäden, die er auf die schwere Arbeit und die besonders harten Lebensbedingungen im Konzentrationslager zurückführt.

- 3 -

Er hat dazu noch vorgetragen: Im Winter 1944/45 sei er im Konzentrationslager Mauthausen von einem 28-Jahrgang Mann derartig auf den Kopf geschlagen worden, daß er blutüberströmt zusammengebrochen sei.

Die Entschädigungsbehörde hat angenommen, daß seine Erwerbsfähigkeit infolge eines nervösen Erschöpfungszustandes und einer psychoneurotischen Reaktion mit vegetativer Dystonie von 1. Januar 1945 bis 31. Dezember 1949 um 40 v.H., von 1. Januar 1950 ab laufend um 25 v.H. beeinträchtigt sei. Neben eines Heilverfahrens hat die Entschädigungsbehörde dem Kläger eine Kapitalentschädigung und für die Zeit von 1. November 1953 ab eine Rente anerkannt. Bei der Berechnung der zuletzt genannten Entschädigungsleistungen ist der Kläger einem Bundesbesenten des höheren Dienstes gleichgestellt worden. Bei der Bestimmung des Bundesbesenten hat die Entschädigungsbehörde das Einkommen des Klägers seit 1955 und seine Unterhaltspflichten berücksichtigt.



Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Berufungsgericht hat das Urteil des Landgerichts bestätigt. Es hat die Revision an den Bundesgerichtshof nicht zugelassen.

Mit der gegen diese Nebenentscheidung erhobenen, nach § 220 Abs. 1 BGG zulässigen sofortigen Beschwerde will der Kläger die Zulassung der Revision an den Bundesgerichtshof erreichen. Das Rechtsmittel ist unbegründet.

Der Berufungsrichter hat die von Kläger vorgelegten Gutachten gewürdigt. Er ist zu dem Ergebnis gekommen, daß die von der Entschädigungsbehörde gezogenen Ärzte, insbesondere Dr. Goldstein als Internist und Dr. Boehm als Neurologe, die beim Kläger bestehenden, verfolgungsbedingten Beeinträchtigungen seiner Erwerbsfähigkeit zutreffend beurteilt haben. Er hat sich nicht davon überzeugen können, daß der Kläger durch Schläge auf den Kopf eine höhere Einbuße in seiner Erwerbsfähigkeit davongetragen hat als sie die genannten Ärzte festgestellt haben. Ob die von Kläger vorgelegten Privatgutachten dem Patriichter Anlaß geben, die Erstattung weiterer Gutachten anzuordnen, hatte er nach pflichtmäßigen Ermessen zu entscheiden. Es ist Sache des Patriichters, darüber zu bestimmen, ob die vorliegenden Gutachten zur Ergänzung seiner Kenntnisse und Erfahrungen auf medizinischen Gebiet ausreichen. Diese Entscheidung des Patriichters ist im Revisionsrechtsszug grundsätzlich nicht nachprüfbar (RzW 1964, 270 Nr. 31). Die Beschwerde hat nicht vorgetragen, daß die von Dr. Goldstein und Dr. Boehm erstatteten Gutachten solche Mängel aufgewiesen hätten, daß gegen ihre Verwertung verfahrensrechtliche Bedenken bestanden hätten. Der Berufungsrichter konnte daher die von der Entschädigungsbehörde angeforderten Gutachten wie die im gerichtlichen Verfahren erstatteten Gutachten verwerten (RzW 1965, 464 Nr. 17).

Unbegründet sind auch die Bedenken der Beschwerde gegen die Bemessung des Hundertsatzes. Wie in dem angefochtenen Urteil ausdrücklich gesagt wird, hatte der Berufungsrichter im Hinblick auf das Einkommen des Klägers "auch unter dem Gesichtspunkt der Gesamtschau" keine Veranlassung, den Hundertsatz zu erhöhen. Das angefochtene Urteil entspricht deshalb entgegen der Auffassung der Beschwerde der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes. Es wirft auch in diesem Punkte keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf.

Aus diesen Gründen muß die sofortige Beschwerde des Klägers mit der Kostenfolge nach § 225 Abs. 1 ZPO und § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Aecher

Maas